

## SPONSORINGVERTRAG

zwischen ENSO Energie Sachsen Ost AG  
Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden

- nachfolgend **ENSO** genannt -

und Gemeindeverwaltung Weinböhlen  
Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen

- nachfolgend **Sponsoringnehmer** genannt -

- ENSO und Sponsoringnehmer gemeinsam  
nachfolgend **Vertragspartner** genannt -

### Präambel

Die ENSO unterstützt die Errichtung einer E-Bike-Ladestation auf dem Areal des Velocium in Weinböhlen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Region als Wirtschafts- und Tourismusstandort geleistet.

### § 1 Leistung der Vertragspartner

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit:

- (1) Die ENSO stellt zur Unterstützung des Sponsoringnehmers zweckgebundene finanzielle Mittel in Höhe von 3.350,00 € netto (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zur Verfügung. ENSO übernimmt weiterhin die Kosten für die Beklebung der Ladestation.
- (2) Im Gegenzug verpflichtet sich der Sponsoringnehmer, nachstehende Rechte der ENSO zu gewähren bzw. nachfolgende Leistungen zur Förderung der unternehmensbezogenen Ziele der ENSO sicherzustellen.
  - a) Der Sponsoringnehmer gestattet der ENSO die Nutzung der E-Bike-Ladestation als Werbefläche für die gesamte Lebensdauer der Ladestation.
  - b) Der Sponsoringnehmer sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen jederzeit optisch und betriebstechnisch einwandfreien Zustand der Ladestation.
  - c) Der Sponsoringnehmer empfiehlt der ENSO eine Radroute mit Einbindung der E-Bike-Ladestation als Streckenpunkt zur Kommunikation.
  - d) Der Sponsoringnehmer empfiehlt die E-Bike-Ladestation als Streckenpunkt im Rahmen seiner Kommunikation, z. B. bei Tourvorschlägen.
  - e) Der Sponsoringnehmer bewirbt die Ladestation bei Radtouristikveranstaltungen vor Ort, in Druckerzeugnissen (z. B. Wander- und Radkarten, Flyern, Reiseführern), sowie seinen sozialen Netzwerken und Webseiten.

- (3) Der Sponsoringnehmer weist auf Abfrage der ENSO in geeigneter Weise die Erbringung der in Absatz 2 genannten Leistungen bspw. durch Erstellung einer digitalen Dokumentation nach.

## **§ 2 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit ist unbegrenzt, solange der Sponsoringnehmer die E-Bike-Ladestation betreibt und die ENSO sich als Sponsor beteiligen möchte.
- (2) Dieser Sponsoringvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben werden. Der Vertrag ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich fristlos kündbar. Dies gilt insbesondere im Falle einer groben Vertragsverletzung und im Falle eines rufschädigenden Verhaltens. In diesem Fall hat der Sponsoringnehmer den bereits gezahlten Sponsoringbetrag mit einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Kündigung an ENSO zurückzuzahlen, es sei denn, er weist die ordnungsgemäße Erbringung der nach diesem Sponsoringvertrag vereinbarten Leistung zu Gunsten ENSO entsprechend nach.

## **§ 3 Zahlung Sponsoringbetrag**

Die ENSO überweist nach Rechnungslegung durch den Sponsoringnehmer den Betrag gemäß § 1 Abs. 1 auf das in der Rechnung angegebene Konto des Sponsoringnehmers unter Angabe des Zweckbindungsvermerks: E-Bike-Ladestation Weinböhla

## **§ 4 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die für die vereinbarten Maßnahmen benötigten Materialien und Abbildungen werden auf Kosten der ENSO dem Sponsoringnehmer so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, dass dieser in der Lage ist, die von ihm im Sinne von § 1 geforderten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Sponsoringnehmer hat die Freigabe vor der Verwendung von Logoabbildungen und Firmenbezeichnungen rechtzeitig vorab schriftlich/elektronisch von der ENSO einzuholen.

## **§ 5 Ausschließlichkeit, Zweckbindung**

- (1) Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages keine weiteren Werbeverpflichtungen mit Dritten in Bezug auf die errichtende Ladesäule abzuschließen, deren Geschäftsfelder, Produkte oder Dienstleistungen mit denen der ENSO übereinstimmen oder im Wettbewerb stehen, es sei denn, die ENSO genehmigt diese Werbeverpflichtungen ausdrücklich vorher schriftlich.
- (2) Die dem Sponsoringnehmer überlassenen Materialien und Werbemittel dürfen ausschließlich zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die ENSO.

## **§ 6 Leistungsstörungen**

Falls der Sponsoringnehmer die Leistungen nicht oder nicht in einem dem §1 entsprechenden Umfang ausführt, hat er eine Rechnungskorrektur zu erstellen. Er hat den durch die ENSO nach §1 an ihn bereits ausgezahlten Betrag innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen der ENSO – bei nur teilweiser Leistungserbringung anteilig – zurück zu bezahlen.

Sollte der Sponsoringnehmer den Ausfall der Leistung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Vorliegen höherer Gewalt, sind die bereits durch den Sponsoringnehmer nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen insofern zu berücksichtigen, als diese im korrigierten Rechnungsbetrag berücksichtigt werden können.

## **§ 7 Wettbewerbs-/Urheberrecht**

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Materialien, Abbildungen, Werbemittel auf, an oder in Produkten der ENSO der Sponsoringnehmer keine Rechte an diesen Produkten, insbesondere Eigentum bzw. Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

## **§ 8 Stillschweigen/ Wohlverhalten**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Inhalte des Vertrages sowie der ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts-, Betriebs- oder sonstige Geheimnisse während der Dauer und auch drei Jahre nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu wahren. Eine Pflicht zum Stillschweigen besteht dann nicht, wenn die Partner zur Auskunft von Gesetzes wegen verpflichtet sind. Für ENSO besteht eine Pflicht zum Stillschweigen des Weiteren nicht gegenüber Unternehmen, die mit der Technische Werke Dresden GmbH (Holdinggesellschaft der Landeshauptstadt Dresden) i.S.d. § 15 AktG verbunden sind.
- (2) Die Vertragspartner werden in ihrem Wirkungsbereich und in der Öffentlichkeit den Interessen des jeweils anderen Partners Rechnung tragen und alles unterlassen, was dem Ansehen der ENSO oder des Sponsoringnehmers schaden oder ihre Reputation gefährden könnte.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Dresden. Das gleiche gilt, wenn der Sponsoringnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## **§ 10 Übertragung des Vertrages / Rechtsnachfolge**

- (1) ENSO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Sponsoringnehmer rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Sponsoringnehmer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Sponsoringnehmer von der ENSO in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht einer gesetzlichen Rechtsnachfolge (insbesondere nach dem Um-

wandlungsgesetz) bleibt unberührt.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 (Übertragung des Vertrages oder gesetzliche Rechtsnachfolge) bleiben die vertragsgegenständlichen Rechte und/oder Leistungen für den Dritten bzw. den gesetzlichen Rechtsnachfolgers unberührt. Insbesondere erbringt der Sponsoringnehmer dann seine Leistungen nach diesem Vertrag (bspw. die werbliche Darstellung des Namens bzw. des Logos) für bzw. gegenüber dem Dritten bzw. dem gesetzlichen Rechtsnachfolger.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen rechtswirksamen Bestimmungen nicht berührt.

Dresden, den .....

Weinböhma, den.....

.....  
ENSO Energie Sachsen Ost AG

.....  
Sponsoringnehmer